

TE Bvwg Erkenntnis 2023/1/25 I405 1307725-6

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2023

Entscheidungsdatum

25.01.2023

Norm

AsylG 2005 §55 Abs1

AsylG 2005 §58 Abs11 Z2

AsylG-DV 2005 §4 Abs1 Z2

AsylG-DV 2005 §4 Abs1 Z3

AsylG-DV 2005 §8 Abs1

AVG §68 Abs1

BFA-VG §9 Abs2

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
 1. AsylG-DV 2005 § 4 heute
 2. AsylG-DV 2005 § 4 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 492/2013
 3. AsylG-DV 2005 § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AsylG-DV 2005 § 4 heute
2. AsylG-DV 2005 § 4 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 492/2013
3. AsylG-DV 2005 § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AsylG-DV 2005 § 8 heute
2. AsylG-DV 2005 § 8 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 160/2026
3. AsylG-DV 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2017
4. AsylG-DV 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 492/2013
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

I405 1307725-6/21E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Sirma KAYA als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX (alias XXXX alias XXXX alias XXXX alias XXXX alias XXXX), geb. XXXX (alias XXXX alias XXXX alias XXXX), StA. Nigeria (alias Kamerun alias Sudan), vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.07.2021, ZI. 390886407/180989708, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.12.2022 und am 03.01.2023, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Sirma KAYA als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 (alias römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40), geb. römisch 40 (alias römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40), StA. Nigeria (alias Kamerun alias Sudan), vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.07.2021, ZI. 390886407/180989708, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.12.2022 und am 03.01.2023, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides zu lauten hat: „Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK vom 17.10.2018 wird gemäß § 58 Abs. 11 Z 2 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG 2005) idgF, zurückgewiesen“. A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es in Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides zu lauten hat: „Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK vom 17.10.2018 wird gemäß Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (AsylG 2005) idgF, zurückgewiesen“.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) stellte am 26.10.2006 beim Bundesasylamt einen Asylantrag, wobei er angab, den Namen XXXX zu führen, am XXXX geboren und Staatsangehöriger des Sudan zu sein. Der Antrag des BF wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.11.2006 abgewiesen, auch die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 06.02.2007 abgewiesen. 1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) stellte am 26.10.2006 beim Bundesasylamt einen Asylantrag, wobei er angab, den Namen römisch 40 zu führen, am römisch 40 geboren und Staatsangehöriger des Sudan zu sein. Der Antrag des BF wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.11.2006 abgewiesen, auch die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 06.02.2007 abgewiesen.

2. Am 10.07.2011 brachte der BF aus dem Stande der Schubhaft einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz ein, nachdem er sich zuvor im Zuge einer fremdenpolizeilichen Kontrolle mit einer Aufenthaltsberechtigungskarte, lautend auf den Namen XXXX ausgewiesen hatte. Der Folgeantrag des BF wurde mit Bescheid vom 20.09.2011 gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen und wurde zudem die Ausweisung des BF aus dem österreichischen Bundesgebiet verfügt. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 24.11.2011 wurde der dagegen erhobenen Beschwerde stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. 2. Am 10.07.2011 brachte der BF aus dem Stande der Schubhaft einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz ein, nachdem er sich zuvor im Zuge einer fremdenpolizeilichen Kontrolle mit einer Aufenthaltsberechtigungskarte, lautend auf den Namen römisch 40 ausgewiesen hatte. Der Folgeantrag des BF wurde mit Bescheid vom 20.09.2011 gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen und wurde zudem die Ausweisung des BF aus dem österreichischen Bundesgebiet verfügt. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 24.11.2011 wurde der dagegen erhobenen

Beschwerde stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

3. Mit Bescheid vom 15.11.2012 wies das Bundesasylamt den Antrag des BF auf internationalen Schutz ab und wurde der BF aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 21.02.2013 rechtskräftig als unbegründet abgewiesen.

4. Am 27.06.2014 stellte der BF erneut einen Antrag auf internationalen Schutz, wobei er sich einer weiteren Identität (XXXX, geb. XXXX, Staatsangehörigkeit Nigeria) bediente. 4. Am 27.06.2014 stellte der BF erneut einen Antrag auf internationalen Schutz, wobei er sich einer weiteren Identität (römisch 40, geb. römisch 40, Staatsangehörigkeit Nigeria) bediente.

5. Mit Bescheid des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 27.10.2017 wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen und dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt. Ferner wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung nach Nigeria zulässig sei. Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde nicht gewährt und gegen den BF ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.06.2018, Zl. I412 1307725-5/18E mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als das in Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides verhängte Einreiseverbot auf die Dauer von sieben Jahren herabgesetzt wurde. Der BF kam in weiterer Folge seiner Ausreiseverpflichtung erneut nicht nach und verblieb unrechtmäßig im Bundesgebiet. 5. Mit Bescheid des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 27.10.2017 wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen und dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt. Ferner wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung nach Nigeria zulässig sei. Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde nicht gewährt und gegen den BF ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.06.2018, Zl. I412 1307725-5/18E mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als das in Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides verhängte Einreiseverbot auf die Dauer von sieben Jahren herabgesetzt wurde. Der BF kam in weiterer Folge seiner Ausreiseverpflichtung erneut nicht nach und verblieb unrechtmäßig im Bundesgebiet.

6. Mit Formularvordruck vom 17.10.2018 stellte der BF bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK („Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens“) gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005. Zugleich brachte er einen Antrag auf Mängelheilung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 AsylG-DV 2005 ein, wobei er begründend ausführte, in Österreich ein Privat- und Familienleben zu führen. Zudem könne ihm seitens der nigerianischen Botschaft kein Reisepass ausgestellt werden. 6. Mit Formularvordruck vom 17.10.2018 stellte der BF bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK („Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens“) gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005. Zugleich brachte er einen Antrag auf Mängelheilung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 AsylG-DV 2005 ein, wobei er begründend ausführte, in Österreich ein Privat- und Familienleben zu führen. Zudem könne ihm seitens der nigerianischen Botschaft kein Reisepass ausgestellt werden.

7. Mit Verbesserungsauftrag vom 17.10.2018 wurde der BF unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Vorlage fehlender Dokumente aufgefordert. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 für den Fall, dass der BF diesem Verbesserungsauftrag nicht nachkomme, mangels Mitwirkung gemäß § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG 2005 zurückgewiesen werden würde. 7. Mit Verbesserungsauftrag vom 17.10.2018 wurde der BF unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Vorlage fehlender Dokumente aufgefordert. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 für den Fall, dass der BF diesem Verbesserungsauftrag nicht nachkomme, mangels Mitwirkung gemäß Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG 2005 zurückgewiesen werden würde.

8. Am 11.02.2021 wurde dem BF eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zur Abholung hinterlegt, in der er unter anderem aufgefordert wurde, betreffend seinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie auf Mängelheilung binnen zwei Wochen eine Stellungnahme zu seinen persönlichen Verhältnissen abzugeben.

9. Nach mehreren Fristerstreckungsanträgen langte schließlich am 02.07.2021 bei der belangten Behörde eine

Stellungnahme des BF ein, in welcher er anführte, sich in einer Lebensgemeinschaft zu befinden, regelmäßig die Kirche zu besuchen und durch den Verkauf einer Straßenzeitung rund € 300 bis 400 monatlich ins Verdienen zu bringen. Außerdem verwies er darauf, Vater eines slowakischen Kindes zu sein, welches er wöchentlich sehe und unterstütze.

10. Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 08.07.2021 wies die belangte Behörde den Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK vom 17.10.2018 gemäß § 55 AsylG 2005 ab (Spruchpunkt I.). Zugleich wurde der Antrag auf Mängelheilung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 iVm § 8 AsylG-DV 2005 abgewiesen (Spruchpunkt II.). 10. Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 08.07.2021 wies die belangte Behörde den Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK vom 17.10.2018 gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 ab (Spruchpunkt römisch eins.). Zugleich wurde der Antrag auf Mängelheilung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 in Verbindung mit Paragraph 8, AsylG-DV 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.).

11. Mit Schriftsatz vom 09.08.2021 erhob der BF durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht und vollumfänglich Beschwerde gegen den vorangeführten Bescheid.

12. Die gegenständliche Beschwerde und der Bezug habende Verwaltungsakt wurden in weiterer Folge vom BFA vorgelegt und sind am 26.08.2021 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

13. Am 22.12.2022 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, zu welcher der BF unentschuldigt nicht erschienen ist. Die Verhandlung wurde daraufhin auf unbestimmte Zeit vertagt. Schließlich konnte der BF am 03.01.2023 per Videokonferenz von der erkennenden Richterin im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Englisch einvernommen werden, sein Rechtsvertreter ist trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur Beschwerdeverhandlung erschienen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die unter Punkt I. getroffenen Ausführungen werden als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt und darüber hinaus folgende Feststellungen getroffen:Die unter Punkt römisch eins. getroffenen Ausführungen werden als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt und darüber hinaus folgende Feststellungen getroffen:

1.1. Zur Person des BF:

Der BF ist volljährig, ledig und Staatsangehöriger von Nigeria. Er bekennt sich zum christlichen Glauben. Seine Identität steht nicht fest.

Der BF leidet an keinen schweren chronischen oder gar lebensbedrohlichen Erkrankungen. Er gehört zu keiner der Risikogruppen für den Fall einer Erkrankung an Covid-19. Am 29.11.2022 wurde er zur stationären Drogentherapie im XXXX aufgenommen. Der BF leidet an keinen schweren chronischen oder gar lebensbedrohlichen Erkrankungen. Er gehört zu keiner der Risikogruppen für den Fall einer Erkrankung an Covid-19. Am 29.11.2022 wurde er zur stationären Drogentherapie im römisch 40 aufgenommen.

Der BF stammt aus XXXX und spricht Ibo und Englisch. Er verfügt in Nigeria noch über familiäre Anknüpfungspunkte, mit seiner Mutter steht er nach wie vor in Kontakt. In seiner Heimat verdiente er sich seinen Lebensunterhalt als Verkäufer. Der BF stammt aus römisch 40 und spricht Ibo und Englisch. Er verfügt in Nigeria noch über familiäre Anknüpfungspunkte, mit seiner Mutter steht er nach wie vor in Kontakt. In seiner Heimat verdiente er sich seinen Lebensunterhalt als Verkäufer.

In Österreich ist der BF mehrfach vorbestraft. Mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 23.03.2015, GZ: XXXX wurde er wegen § 27 Abs. 1 Z 1 8. Fall, Abs. 3 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 9 Monaten verurteilt, wobei 6 Monate unter der Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden. In Österreich ist der BF mehrfach vorbestraft. Mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 23.03.2015, GZ: römisch 40 wurde er wegen Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, 8. Fall, Absatz 3, SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 9 Monaten verurteilt, wobei 6 Monate unter der Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden.

Am 24.06.2015 wurde er vom Landesgericht XXXX wegen § 12 3. Fall StGB, § 28a Abs. 1, 2. und 3. Fall SMG, § 12 3. Fall StGB, § 28 Abs. 1, 2. und 3. Fall SMG sowie § 28a Abs. 1, 5. Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe in der Dauer von 15 Monaten verurteilt, wobei 10 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden (Urteil vom 24.06.2015, GZ: 63 Hv 73/2015p). Am 24.06.2015 wurde er vom Landesgericht

römisch 40 wegen Paragraph 12, 3. Fall StGB, Paragraph 28 a, Absatz eins, 2 und 3, Fall SMG, Paragraph 12, 3. Fall StGB, Paragraph 28, Absatz eins, 2 und 3, Fall SMG sowie Paragraph 28 a, Absatz eins, 5, Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe in der Dauer von 15 Monaten verurteilt, wobei 10 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden (Urteil vom 24.06.2015, GZ: 63 Hv 73/2015p).

Zuletzt wurde er mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 21.12.2021, GZ: XXXX wegen §§ 27 Abs. 1, Z 1 1. und 2. Fall SMG sowie § 28a Abs. 1, 5. Fall SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von drei Jahren verurteilt. Mit Beschluss des Landesgerichtes XXXX vom 24.11.2022 wurde dem BF ein Strafaufschub bis zum 24.11.2024 gewährt, um sich notwendiger gesundheitlicher Maßnahmen zu unterziehen. Am 29.11.2022 wurde er – wie bereits festgestellt – zur stationären Drogentherapie im XXXX aufgenommen. Zuletzt wurde er mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 21.12.2021, GZ: römisch 40 wegen Paragraphen 27, Absatz eins,, Ziffer eins, 1. und 2. Fall SMG sowie Paragraph 28 a, Absatz eins, 5, Fall SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von drei Jahren verurteilt. Mit Beschluss des Landesgerichtes XXXX vom 24.11.2022 wurde dem BF ein Strafaufschub bis zum 24.11.2024 gewährt, um sich notwendiger gesundheitlicher Maßnahmen zu unterziehen. Am 29.11.2022 wurde er – wie bereits festgestellt – zur stationären Drogentherapie im römisch 40 aufgenommen.

Der BF stellte am 26.10.2006 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz, der in weiterer Folge rechtskräftig abgewiesen wurde. Auch seine Folgeanträge vom 10.07.2011 und vom 27.06.2014 wurden rechtskräftig negativ beschieden. Gegen den BF wurde zuletzt mit Bescheid des BFA vom 27.10.2017 eine Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot erlassen und erwuchs diese Entscheidung in zweiter Instanz in Rechtskraft.

Der BF bediente sich in der Vergangenheit verschiedener Identitäten, ist seiner Ausreiseverpflichtung bislang nicht nachgekommen und verblieb beharrlich unrechtmäßig im Bundesgebiet.

Der BF hat einen am XXXX 2011 geborenen Sohn, der slowakischer Staatsbürger ist und bei seiner Mutter in der Slowakei lebt. Der BF hat diesen zuletzt im Jahr 2021 vor seiner Inhaftierung gesehen und hat sich in der Vergangenheit mehrmals in die Slowakei begeben, derzeit besteht lediglich telefonischer Kontakt. Der BF leistet – abgesehen von gelegentlichen finanziellen Zuwendungen – keinen Unterhalt und besteht ein finanzielles oder anderweitig gelagertes Abhängigkeitsverhältnis vom BF sohin nicht. Der BF ist nicht obsorgeberechtigt. Der BF hat einen am römisch 40 2011 geborenen Sohn, der slowakischer Staatsbürger ist und bei seiner Mutter in der Slowakei lebt. Der BF hat diesen zuletzt im Jahr 2021 vor seiner Inhaftierung gesehen und hat sich in der Vergangenheit mehrmals in die Slowakei begeben, derzeit besteht lediglich telefonischer Kontakt. Der BF leistet – abgesehen von gelegentlichen finanziellen Zuwendungen – keinen Unterhalt und besteht ein finanzielles oder anderweitig gelagertes Abhängigkeitsverhältnis vom BF sohin nicht. Der BF ist nicht obsorgeberechtigt.

In Österreich führt der BF seit rund drei Jahren eine Beziehung mit der aus Ghana stammenden XXXX, mit welcher er vom 09.09.2019 bis zum 14.06.2022 im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Ansonsten verfügt der BF im Bundesgebiet über keine familiären Anbindungen oder maßgebliche private Beziehungen. In Österreich führt der BF seit rund drei Jahren eine Beziehung mit der aus Ghana stammenden römisch 40, mit welcher er vom 09.09.2019 bis zum 14.06.2022 im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Ansonsten verfügt der BF im Bundesgebiet über keine familiären Anbindungen oder maßgebliche private Beziehungen.

Der BF ist Mitglied einer afrikanischen Kirchengemeinschaft in XXXX, in sonstigen Vereinen oder Organisationen engagiert er sich nicht. Er verfügt über eine Einstellungszusage der XXXX GmbH aus dem Jahr 2018 sowie über einen Freundeskreis und damit einhergehend über mehrere Empfehlungsschreiben. Der BF bezieht keine Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung, eine Selbsterhaltungsfähigkeit ist jedoch, angesichts des Umstandes, dass er sich derzeit in stationärer Behandlung befindet und keiner Beschäftigung nachgeht, nicht gegeben. Seinen Lebensunterhalt hat er sich in der Vergangenheit durch den Verkauf von Drogen finanziert und hat er zudem eine Straßenzeitung verkauft, eine nachhaltige Erwerbstätigkeit hat er zu keinem Zeitpunkt ausgeübt. Während seines rund 17 Jahre andauernden Aufenthaltes hat der BF darüber hinaus keine zertifizierten Deutschkenntnisse erworben und auch keinen Sprachkurs besucht. Auch um berufliche Aus- und Weiterbildung war er nicht bemüht. Der BF ist Mitglied einer afrikanischen Kirchengemeinschaft in römisch 40, in sonstigen Vereinen oder Organisationen engagiert er sich nicht. Er verfügt über eine Einstellungszusage der römisch 40 GmbH aus dem Jahr 2018 sowie über einen Freundeskreis und damit einhergehend über mehrere Empfehlungsschreiben. Der BF bezieht keine Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung, eine Selbsterhaltungsfähigkeit ist jedoch, angesichts des Umstandes, dass er sich derzeit in

stationärer Behandlung befindet und keiner Beschäftigung nachgeht, nicht gegeben. Seinen Lebensunterhalt hat er sich in der Vergangenheit durch den Verkauf von Drogen finanziert und hat er zudem eine Straßenzeitung verkauft, eine nachhaltige Erwerbstätigkeit hat er zu keinem Zeitpunkt ausgeübt. Während seines rund 17 Jahre andauernden Aufenthaltes hat der BF darüber hinaus keine zertifizierten Deutschkenntnisse erworben und auch keinen Sprachkurs besucht. Auch um berufliche Aus- und Weiterbildung war er nicht bemüht.

Der BF legte im Administrativverfahren kein gültiges Reisedokument vor und ist er damit seiner Mitwirkungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, dies obwohl er von der belangten Behörde mit Verbesserungsauftrag vom 17.10.2018 auf die Notwendigkeit der Dokumentenvorlage in Zusammenhang mit § 55 AsylG 2005 hingewiesen und ihm dahingehend eine Frist von vier Wochen eingeräumt wurde. Die Beschaffung eines solchen Dokuments ist für den BF nachweislich auch nicht unmöglich oder unzumutbar. Der BF legte im Administrativverfahren kein gültiges Reisedokument vor und ist er damit seiner Mitwirkungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, dies obwohl er von der belangten Behörde mit Verbesserungsauftrag vom 17.10.2018 auf die Notwendigkeit der Dokumentenvorlage in Zusammenhang mit Paragraph 55, AsylG 2005 hingewiesen und ihm dahingehend eine Frist von vier Wochen eingeräumt wurde. Die Beschaffung eines solchen Dokuments ist für den BF nachweislich auch nicht unmöglich oder unzumutbar.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA, des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Aktes zum vorangegangenen Asylverfahren. Auskünfte aus dem Strafregister, dem Zentralen Melderegister (ZMR), der Grundversorgung (GVS) und dem Hauptverband österreichischen Sozialversicherungsträger (AJ-WEB) wurden ergänzend zu den vorliegenden Akten eingeholt. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA, des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Aktes zum vorangegangenen Asylverfahren. Auskünfte aus dem Strafregister, dem Zentralen Melderegister (ZMR), der Grundversorgung (GVS) und dem Hauptverband österreichischen Sozialversicherungsträger (AJ-WEB) wurden ergänzend zu den vorliegenden Akten eingeholt.

2.2. Zur Person des BF:

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit des BF, zum Familienstand, zur Volljährigkeit sowie zu seiner Glaubenszugehörigkeit beruhen auf seinen diesbezüglich glaubhaften Angaben in seinen vorangegangenen Asylverfahren sowie im gegenständlichen Verfahren. In Ermangelung der Vorlage entsprechender identitätsbezeugender Dokumente steht die Identität des BF nicht fest. Die vom BF ins Verfahren eingebrachte Geburtsurkunde reicht für eine glaubhafte Identitätsfeststellung nicht aus.

Zum Gesundheitszustand ist festzuhalten, dass im Verfahren keine Hinweise auf schwere chronische oder gar lebensbedrohliche Erkrankungen des BF hervorgekommen sind und hat der BF Gegenteiliges schließlich auch nicht vorgebracht. Dass der BF am 29.11.2022 zur stationären Drogentherapie aufgenommen wurde, ist dem dazu vorgelegten Schreiben des XXXX vom 04.01.2023 zu entnehmen. Zum Gesundheitszustand ist festzuhalten, dass im Verfahren keine Hinweise auf schwere chronische oder gar lebensbedrohliche Erkrankungen des BF hervorgekommen sind und hat der BF Gegenteiliges schließlich auch nicht vorgebracht. Dass der BF am 29.11.2022 zur stationären Drogentherapie aufgenommen wurde, ist dem dazu vorgelegten Schreiben des römisch 40 vom 04.01.2023 zu entnehmen.

Die Feststellungen zur regionalen Herkunft des BF, zur Berufserfahrung, zu den Sprachkenntnissen sowie zu den familiären Anbindungen in seiner Heimat basieren ebenso auf seinen dahingehenden Ausführungen in den Vorverfahren und im gegenständlichen Verfahren. In der mündlichen Verhandlung vom 03.01.2023 hat der BF explizit angeführt in Kontakt mit seiner in Nigeria befindlichen Mutter zu stehen.

Die getroffenen Feststellungen zu den rechtskräftigen Verurteilungen des BF sowie zum gewährten Strafaufschub sind durch einen Auszug aus dem Strafregister der Republik Österreich, die Entlassungsbestätigung der Justizanstalt XXXX vom 29.11.2022 sowie den Beschluss des Landesgerichtes XXXX vom 24.11.2022, GZ: XXXX belegt. Die getroffenen

Feststellungen zu den rechtskräftigen Verurteilungen des BF sowie zum gewährten Strafaufschub sind durch einen Auszug aus dem Strafregister der Republik Österreich, die Entlassungsbestätigung der Justizanstalt römisch 40 vom 29.11.2022 sowie den Beschluss des Landesgerichtes römisch 40 vom 24.11.2022, GZ: römisch 40 belegt.

Die Feststellungen zu den rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren ergeben sich zweifelsfrei aus der Aktenlage und basiert darauf auch die Feststellung, dass der BF sich in der Vergangenheit verschiedener Identitäten bediente.

Die Feststellungen rund um den Sohn des BF fußen auf der dazu in Vorlage gebrachten Geburtsurkunde der slowakischen Standesamtbehörde vom 21.05.2015 sowie auf den Ausführungen des BF. In der mündlichen Verhandlung hat der BF selbst angeführt, seinen Sohn zuletzt im Jahr 2021 vor seiner Inhaftierung gesehen und sich mehrfach in die Slowakei begeben zu haben.

Dass der BF im Bundesgebiet seit rund drei Jahren eine Beziehung führt, ergibt sich aus seinen dahingehenden Angaben. Die Feststellungen betreffend die persönlichen Verhältnisse, die Lebensumstände und die Integration des BF in Österreich beruhen ebenfalls auf seinen Aussagen und den dazu ins Verfahren eingebrachten Nachweisen.

Aus einer Einsichtnahme in einen aktuellen Speicherauszug aus dem Betreuungsinformationssystem des Bundes ergibt sich die Feststellung, dass der BF derzeit keine Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung bezieht.

Zu seinem Antrag auf Mängelheilung führte der BF begründend aus, dass ihm die nigerianische Botschaft keinen Reisepass ausstellen könne. Zudem verwies er darauf, dass er in Österreich ein schützenswertes Privat- und Familienleben führe und im Bundesgebiet integrativ verfestigt sei.

Insofern der BF in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung vermeinte im Besitz eines Reisepasses gewesen zu sein, wobei ihm dieser von der Polizei abgenommen worden sei, so ist festzuhalten, dass der BF dieses Vorbringen erstmals im Zuge der Beschwerdeverhandlung erstattete und er auch eine Bestätigung über eine etwaige Abnahme des Dokuments nicht in Vorlage bringen konnte. Doch selbst bei hypothetischer Wahrunterstellung wäre es dem BF durchaus möglich und zumutbar gewesen, sich um die Ausstellung eines (neuen) Reisedokuments zu bemühen, dahingehende Bemühungen hat der BF jedoch gerade nicht unternommen. So vermochte er keine Bestätigungen darüber zu erbringen, dass er sich zwecks Ausstellung eines Reisedokumentes überhaupt an die zuständige Botschaft gewandt hat, obwohl ihm die Einholung einer solchen Bestätigung sehr wohl möglich und zumutbar war.

Bereits aus dem Amtswissen des erkennenden Gerichts ergibt sich, dass über die nigerianische Botschaft in Wien Reisepässe bezogen werden können und die Botschaft Reisepässe ausstellt. Ein offizielles Schreiben der Botschaft von Nigeria, wonach die Ausstellung eines Reisepasses für den BF tatsächlich unmöglich wäre, liegt im Übrigen ebenso nicht vor. Dem BF wurde mit Verbesserungsauftrag vom 17.10.2018 auch nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass – sofern er diesem nicht nachkommt – sein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 mangels Mitwirkung zurückgewiesen werden wird, ganz abgesehen davon, dass er angesichts seiner Vorverfahren bereits zuvor mit dem Grundsatz der Mitwirkung vertraut sein musste. Bereits aus dem Amtswissen des erkennenden Gerichts ergibt sich, dass über die nigerianische Botschaft in Wien Reisepässe bezogen werden können und die Botschaft Reisepässe ausstellt. Ein offizielles Schreiben der Botschaft von Nigeria, wonach die Ausstellung eines Reisepasses für den BF tatsächlich unmöglich wäre, liegt im Übrigen ebenso nicht vor. Dem BF wurde mit Verbesserungsauftrag vom 17.10.2018 auch nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass – sofern er diesem nicht nachkommt – sein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 mangels Mitwirkung zurückgewiesen werden wird, ganz abgesehen davon, dass er angesichts seiner Vorverfahren bereits zuvor mit dem Grundsatz der Mitwirkung vertraut sein musste.

Aus dem Vorbringen des BF ergibt sich somit insgesamt keine Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Beschaffung eines gültigen Reisedokuments. Weder im Antrag auf Mängelheilung noch im Beschwerdeverfahren führte er stichhaltige und nachvollziehbare Gründe für das Vorliegen einer Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Erlangung eines Reisedokuments ins Treffen, sodass die fehlende Mitwirkung des BF festzustellen war

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

3.1. Zur Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides): 3.1. Zur Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des

Artikel 8, EMRK (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

3.1.1. Rechtslage:

Gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist (Z1) und der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) erreicht wird (Z 2). Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist gemäß § 55 Abs. 2 AsylG 2005 eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen. Gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist (Z1) und der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, Integrationsgesetz (IntG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017, „erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,) erreicht wird (Ziffer 2,). Liegt nur die Voraussetzung des Absatz eins, Ziffer eins, vor, ist gemäß Paragraph 55, Absatz 2, AsylG 2005 eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.

Gemäß § 58 Abs. 11 AsylG 2005 ist, sofern der Drittstaatsangehörige seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten, nicht nachkommt, das Verfahren zur Ausfolgung des von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltstitels (Abs. 4) ohne weiteres einzustellen (Z 1) oder der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückzuweisen (Z 2). Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren. Gemäß Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 ist, sofern der Drittstaatsangehörige seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten, nicht nachkommt, das Verfahren zur Ausfolgung des von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltstitels (Absatz 4,) ohne weiteres einzustellen (Ziffer eins,) oder der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückzuweisen (Ziffer 2,). Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren.

Gemäß § 8 Abs. 1 der AsylG-DV 2005 sind folgende Urkunden und Nachweise – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den Abs. 2 und 3 – im amtswegigen Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 3) beizubringen oder dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 3) anzuschließen: Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, der AsylG-DV 2005 sind folgende Urkunden und Nachweise – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den Absatz 2 und 3 – im amtswegigen Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (Paragraph 3,) beizubringen oder dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (Paragraph 3,) anzuschließen:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG); 1. gültiges Reisedokument (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 NAG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument;
3. Lichtbild des Antragstellers gemäß § 5; 3. Lichtbild des Antragstellers gemäß Paragraph 5,;
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde.

3.1.2. Anwendung der Rechtslage auf den gegenständlichen Fall:

Wie § 58 Abs. 11 AsylG 2005 zum Ausdruck bringt, treffen einen Drittstaatsangehörigen im Antragsverfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „allgemeine Mitwirkungspflichten“, unter welche nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch die in § 8 Abs. 1 AsylG-DV 2005 angeordnete Vorlage von Identitätsurkunden wie etwa eines gültigen Reisedokuments sowie einer Geburtsurkunde oder eines dieser gleichzuhaltenden Dokuments zu subsumieren ist (vgl. VwGH 30.06.2015, Ra 2015/21/0039). Der Verwaltungsgerichtshof hat schon wiederholt ausgesprochen, dass die Nichtvorlage eines gültigen Reisepasses grundsätzlich, wenn es nicht zu einer Heilung nach §

4 AsylG-DV 2005 zu kommen hat, eine auf § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG 2005 gestützte Zurückweisung rechtfertigt (vgl. zuletzt VwGH 04.03.2020, Ra 2019/21/0214). Wie Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 zum Ausdruck bringt, treffen einen Drittstaatsangehörigen im Antragsverfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „allgemeine Mitwirkungspflichten“, unter welche nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch die in Paragraph 8, Absatz eins, AsylG-DV 2005 angeordnete Vorlage von Identitätsurkunden wie etwa eines gültigen Reisedokuments sowie einer Geburtsurkunde oder eines dieser gleichzuhaltenden Dokuments zu subsumieren ist (vergleiche VwGH 30.06.2015, Ra 2015/21/0039). Der Verwaltungsgerichtshof hat schon wiederholt ausgesprochen, dass die Nichtvorlage eines gültigen Reisepasses grundsätzlich, wenn es nicht zu einer Heilung nach Paragraph 4, AsylG-DV 2005 zu kommen hat, eine auf Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG 2005 gestützte Zurückweisung rechtfertigt (vergleiche zuletzt VwGH 04.03.2020, Ra 2019/21/0214).

Im gegenständlichen Fall erteilte die belangten Behörde dem BF nach Prüfung des Antrags gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 einen Verbesserungsauftrag mit dem klar formulierten Auftrag, der BF möge die für eine Antragstellung nach § 55 AsylG 2005 erforderlichen, jedoch noch ausständigen Dokumente und Unterlagen vorlegen. Der BF brachte in weiterer Folge zwar tatsächlich diverse Unterlagen in Vorlage, einen Reisepass bzw. ein gültiges Reisedokument hat er bislang jedoch nicht beigebracht und wurde der diesbezügliche Antrag auf Heilung von der belangten Behörde – wie im Folgenden unter Spruchpunkt 3.2. dargelegt – zu Recht als unbegründet abgewiesen. Aufgrund ihrer ordnungsgemäßen Vorgehensweise ist die belangte Behörde bei unvollständigen oder unrichtigen Urkundenvorlagen nicht dazu verpflichtet, einen nochmaligen Verbesserungsauftrag zu erteilen, vielmehr treten nach Ablauf der gesetzten Frist die angekündigten negativen Folgen ein. Im gegenständlichen Fall erteilte die belangten Behörde dem BF nach Prüfung des Antrags gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005 einen Verbesserungsauftrag mit dem klar formulierten Auftrag, der BF möge die für eine Antragstellung nach Paragraph 55, AsylG 2005 erforderlichen, jedoch noch ausständigen Dokumente und Unterlagen vorlegen. Der BF brachte in weiterer Folge zwar tatsächlich diverse Unterlagen in Vorlage, einen Reisepass bzw. ein gültiges Reisedokument hat er bislang jedoch nicht beigebracht und wurde der diesbezügliche Antrag auf Heilung von der belangten Behörde – wie im Folgenden unter Spruchpunkt 3.2. dargelegt – zu Recht als unbegründet abgewiesen. Aufgrund ihrer ordnungsgemäßen Vorgehensweise ist die belangte Behörde bei unvollständigen oder unrichtigen Urkundenvorlagen nicht dazu verpflichtet, einen nochmaligen Verbesserungsauftrag zu erteilen, vielmehr treten nach Ablauf der gesetzten Frist die angekündigten negativen Folgen ein.

Die Nichtvorlage des betreffenden Dokuments stellt – angesichts der rechtmäßigen Abweisung des Mängelheilungsantrages – eine Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht des BF dar und rechtfertigt dies eine auf § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG 2005 gestützte, zurückweisende Entscheidung. Die Nichtvorlage des betreffenden Dokuments stellt – angesichts der rechtmäßigen Abweisung des Mängelheilungsantrages – eine Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht des BF dar und rechtfertigt dies eine auf Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG 2005 gestützte, zurückweisende Entscheidung.

Da die belangte Behörde gegenständlich den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 nicht zurück-, sondern abgewiesen hat und die erfolgte Abweisung des Antrags durch die belangte Behörde gegenüber der gebotenen Zurückweisung keine Rechtsverletzung zum Nachteil des BF bewirkt (vgl. VwGH 19.09.1994, 94/07/0126), war der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides dahingehend entsprechend anzupassen und spruchgemäß zu entscheiden. Da die belangte Behörde gegenständlich den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005 nicht zurück-, sondern abgewiesen hat und die erfolgte Abweisung des Antrags durch die belangte Behörde gegenüber der gebotenen Zurückweisung keine Rechtsverletzung zum Nachteil des BF bewirkt (vergleiche VwGH 19.09.1994, 94/07/0126), war der Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides dahingehend entsprechend anzupassen und spruchgemäß zu entscheiden.

3.2. Zur Abweisung des Antrags auf Mängelheilung (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides): 3.2. Zur Abweisung des Antrags auf Mängelheilung (Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides):

3.2.1. Rechtslage:

Gemäß § 4 Abs. 1 Asylgesetz-Durchführungsverordnung (AsylG-DV 2005) kann die Behörde auf begründeten Antrag von Drittstaatsangehörigen die Heilung eines Mangels nach § 8 und § 58 Abs. 5, 6 und 12 AsylG 2005 zulassen: Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Asylgesetz-Durchführungsverordnung (AsylG-DV 2005) kann die Behörde auf begründeten

Antrag von Drittstaatsangehörigen die Heilung eines Mangels nach Paragraph 8 und Paragraph 58, Absatz 5, 6 und 12 AsylG 2005 zulassen:

1. im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls,
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK oder zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK oder
3. im Fall der Nichtvorlage erforderlicher Urkunden oder Nachweise, wenn deren Beschaffung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Gemäß Abs. 2 leg cit. hat die Behörde, sofern sie beabsichtigt den Antrag nach Abs. 1 zurück- oder abzuweisen, darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen. Gemäß Absatz 2, leg cit. hat die Behörde, sofern sie beabsichtigt den Antrag nach Absatz eins, zurück- oder abzuweisen, darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

Gemäß § 8 Abs. 1 der AsylG-DV 2005 sind folgende Urkunden und Nachweise – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den Abs. 2 und 3 – im amtswegigen Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 3) beizubringen oder dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 3) anzuschließen: Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, der AsylG-DV 2005 sind folgende Urkunden und Nachweise – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den Absatz 2 und 3 – im amtswegigen Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (Paragraph 3,) beizubringen oder dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (Paragraph 3,) anzuschließen:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG); 1. gültiges Reisedokument (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 NAG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument;
3. Lichtbild des Antragstellers gemäß § 5; 3. Lichtbild des Antragstellers gemäß Paragraph 5,;
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde.

3.2.2. Anwendung der Rechtslage auf den gegenständlichen Fall:

Im vorliegenden Beschwerdefall stellte der BF einen Mängelheilungsantrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 AsylG-DV 2005. So sei es ihm nicht möglich einen Reisepass in Vorlage zu bringen, zumal ihm solch einer seitens der nigerianischen Botschaft nicht ausgestellt werden könne. Zudem verwies er darauf in Österreich ein schützenswertes Privat- und Familienleben zu führen. Im vorliegenden Beschwerdefall stellte der BF einen Mängelheilungsantrag gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 AsylG-DV 2005. So sei es ihm nicht möglich einen Reisepass in Vorlage zu bringen, zumal ihm solch einer seitens der nigerianischen Botschaft nicht ausgestellt werden könne. Zudem verwies er darauf in Österreich ein schützenswertes Privat- und Familienleben zu führen.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus, dass einem Heilungsantrag im Hinblick auf die Nichtvorlage von Identitätsnachweisen immer dann gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 AsylG-DV 2005 stattzugeben ist, wenn die vom Fremden nicht zu vertretenden Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung darin liegen, dass die Beschaffung der notwendigen Urkunden oder Nachweise für den Fremden (iSd § 4 Abs. 1 Z 3 AsylGDV 2005) nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war (vgl. VwGH 31.08.2017, Ro 2016/21/0019). Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus, dass einem Heilungsantrag im Hinblick auf die Nichtvorlage von Identitätsnachweisen immer dann gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG-DV 2005 stattzugeben ist, wenn die vom Fremden nicht zu vertretenden Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung darin liegen, dass die Beschaffung der notwendigen Urkunden oder Nachweise für den Fremden (iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, AsylGDV 2005) nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war (vergleiche VwGH 31.08.2017, Ro 2016/21/0019).

Im gegenständlichen Fall vermochte der BF jedoch nicht darzulegen, inwiefern ihm die Beschaffung eines gültigen Reisedokuments nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar wäre. Weder im Antrag auf Mängelheilung noch im Beschwerdeschriftsatz führte er dahingehend stichhaltige und nachvollziehbare Gründe für das Vorliegen einer Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Erlangung eines gültigen Reisedokuments ins Treffen.

Wie bereits im Zuge der Beweiswürdigung unter Punkt 2.2 („Zur Person des BF“) ausführlich dargelegt, ergibt sich

zunächst aus dem Amtswissen des erkennenden Gerichtes, dass die nigerianische Botschaft Reisepässe ausstellt und ergaben sich keinerlei (begründete) Anhaltspunkte dafür, weshalb dem BF dem Grunde nach kein Reisepass seitens der nigerianischen Botschaft in Wien ausgestellt werden sollte oder könnte. Des Weiteren konnte der BF auch nicht mittels Belegen nachweisen, dass er von sich aus bei der nigerianischen Botschaft in Wien vorstellig war und die Ausstellung eines Reisepasses beantragt hat.

Somit konnte der BF nicht belegen, dass er sich ernsthaft um die Ausstellung eines Reisepasses bemüht habe bzw. ihm ein derartiges Bemühen nicht zumutbar gewesen sei. Der Antrag des BF auf Heilung des Mangels der Nichtvorlage erforderlichen Urkunden oder Nachweise war demnach bereits gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 iVm § 8 Abs. 1 AsylG-DV 2005 abzuweisen, da ihm deren Beschaffung weder nachweislich unmöglich noch unzumutbar war. Somit konnte der BF nicht belegen, dass er sich ernsthaft um die Ausstellung eines Reisepasses bemüht habe bzw. ihm ein derartiges Bemühen nicht zumutbar gewesen sei. Der Antrag des BF auf Heilung des Mangels der Nichtvorlage erforderlichen Urkunden oder Nachweise war demnach bereits gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 8, Absatz eins, AsylG-DV 2005 abzuweisen, da ihm deren Beschaffung weder nachweislich unmöglich noch unzumutbar war.

Davon abgesehen „kann“ die Behörde nach dem Heilungstatbestand des § 4 Abs. 1 Z 2 AsylG-DV 2005 die Heilung eines Mangels u.a. nach § 8 AsylG-DV 2005 (unterbliebene Vorlage der dort genannten Urkunden) „auf begründeten Antrag“ des Drittstaatsangehörigen zulassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK erforderlich ist. Davon abgesehen „kann“ die Behörde nach dem Heilungstatbestand des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG-DV 2005 die Heilung eines Mangels u.a. nach Paragraph 8, AsylG-DV 2005 (unterbliebene Vorlage der dort genannten Urkunden) „auf begründeten Antrag“ des Drittstaatsangehörigen zulassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK erforderlich ist.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (Z 1), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Z 2), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Z 3), der Grad der Integration (Z 4), die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden (Z 5), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Z 6), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Z 7), die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Z 8), die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Z 9). Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (Ziffer eins,), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Ziffer 2,), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Ziffer 3,), der Grad der Integration (Ziffer 4,), die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden (Ziffer 5,), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Ziffer 6,), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Ziffer 7,), die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Ziffer 8,), die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Ziffer 9,).

Ausgehend von obigen Feststellungen, ist im Falle des BF sein Privat- und Familienleben iSd Art. 8 EMRK wie folgt zu beurteilen: Ausgehend von obigen Feststellungen, ist im Falle des BF sein Privat- und Familienleben iSd Artikel 8, EMRK wie folgt zu beurteilen:

Der BF hält sich seit rund 17 Jahren im Bundesgebiet auf, wobei er sich zwischenzeitig immer wieder unrechtmäßig in die Slowakei begeben hat, um seinen Sohn zu besuchen. Der BF reiste im Jahr 2006 in Österreich und stellte erstmals am 26.10.2006 einen Antrag auf internationalen Schutz, der in weiterer Folge rechtskräftig abgewiesen wurde. Auch seine Folgeanträge vom 10.07.2011 und vom 27.06.2014 wurden rechtskräftig negativ beschieden und wurde gegen den BF zuletzt mit Bescheid des BFA vom 27.10.2017 eine Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot erlassen, welche mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.06.2018, Zl. I412 1307725-5/18E in Rechtskraft erwachsen ist.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen (vgl. VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0405 mit Verweis auf VwGH 30.08.2011, 2008/21/0605; VwGH 14.04.2016, Ra 2016/21/0029 bis 0032; VwGH 30.06.2016, Ra 2016/21/0165). Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen vergleiche VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0405 mit Verweis auf VwGH 30.08.2011, 2008/21/0605; VwGH 14.04.2016, Ra 2016/21/0029 bis 0032; VwGH 30.06.2016, Ra 2016/21/0165).

Jedoch ist auch bei einem mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalt in Verbindung mit dem Vorliegen gewisser integrationsbegründender Aspekte dann nicht zwingend von einem Überwiegen des persönlichen Interesses auszugehen, wenn dem Umstände entgegenstehen, die das gegen einen Verbleib im Inland sprechende öffentliche Interesse verstärken bzw. die Länge der Aufenthaltsdauer im Inland relativieren (vgl. VwGH 23.01.2020, Ra 2019/21/0378). Es ist daher auch in Fällen eines mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthaltes eine Gesamtabwägung unter Einbeziehung aller fallbezogen maßgeblichen Aspekte vorzunehmen, wenn auch unter besonderer Gewichtung der langen Aufenthaltsdauer (vgl. VwGH 06.04.2020, Ra 2020/20/0055; VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0405; VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0282). Jedoch ist auch bei einem mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalt in Verbindung mit dem Vorliegen gewisser integrationsbegründender Aspekte dann nicht zwingend von einem Überwiegen des persönlichen Interesses auszugehen, wenn dem Umstände entgegenstehen, die das gegen einen Verbleib im Inland sprechende öffentliche Interesse verstärken bzw. die Länge der Aufenthaltsdauer im Inland relativieren vergleiche VwGH 23.01.2020, Ra 2019/21/0378). Es ist daher auch in Fällen eines mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthaltes eine Gesamtabwägung unter Einbeziehung aller fallbezogen maßgeblichen Aspekte vorzunehmen, wenn auch unter besonderer Gewichtung der langen Aufenthaltsdauer vergleiche VwGH 06.04.2020, Ra 2020/20/0055; VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0405; VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0282).

Selbst wenn im hier zu entscheidenden Beschwerdefall von einem rund 17 Jahre andauernden Aufenthalt des BF im Bundesgebiet auszugehen ist, wird sein Aufenthalt maßgeblich durch den Umstand relativiert, dass der erste Antrag des BF auf internationalen Schutz bereits am 06.02.2007 in zweiter Instanz rechtskräftig abgewiesen und der BF aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen wurde. Auch seine Folgeanträge wurden rechtskräftig negativ beschieden. Zuletzt wurde gegen den BF mit Bescheid des BFA vom 27.10.2017 eine Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot erlassen, die mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.06.2018, Zl. I412 1307725-5/18E ins Rechtskraft erwachsen ist. Der BF ist seiner Ausreiseverpflichtung bislang nicht nachgekommen und verblieb unrechtmäßig im Bundesgebiet. Der Aufenthalt des BF beruht demnach auf der Stellung mehrerer unbegründeter Asylanträge und liegt die außerordentlich lange Aufenthaltsdauer nicht in einer überlangen Verfahrensdauer begründet, sondern basiert diese ausschließlich auf dem bewussten beharrlichen illegalen Verbleib des BF im Bundesgebiet trotz der seine Asylanträge rechtskräftig ab- sowie zurückweisenden Entscheidungen sowie der gegen ihn erlassenen Ausweisungen. Der Umstand, dass der Inlandsaufenthalt des BF überwiegend unrechtmäßig war, ist fallbezogen jedenfalls zu berücksichtigen (VwGH 17.10.2016, Ro 2016/22/0005).

Die derart beharrliche Weigerung der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthalts ist entschieden zu Lasten des BF

zu werten, daher ist der zu beurteilende Sachverhalt auch nicht mit Konstellationen vergleichbar, in welchen sich eine über zehnjährige Aufenthaltsdauer als überwiegend rechtmäßig bzw. als auf eine vom Fremden nicht zu vertretende überlange Verfahrensdauer rückführbar erweist. Der BF durfte angesichts der seine Asylanträge ab- und zurückweisenden Entscheidungen nicht mehr von einem gesicherten Aufenthalt in Österreich ausgehen (vgl. VwGH, 22.02.2011, Zl. 2010/18/0464, mwN). In der nunmehr rund 17 Jahre andauernden Aufenthaltsdauer des BF kann daher für sich genommen insgesamt kein einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehender Umstand erkannt werden. Die derart beharrliche Weigerung der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthalts ist entschieden zu Lasten des BF zu werten, daher ist der zu beurteilende Sachverhalt auch nicht mit Konstellationen vergleichbar, in welchen sich eine über zehnjährige Aufenthaltsdauer als überwiegend rechtmäßig bzw. als auf eine vom Fremden nicht zu vertretende überlange Verfahrensdauer rückführbar erweist. Der BF durfte angesichts der seine Asylanträge ab- und zurückweisenden Entscheidungen nicht mehr von einem gesicherten Aufenthalt in Österreich ausgehen (vergleiche VwGH, 22.02.2011, Zl. 2010/18/0464, mwN). In der nunmehr rund 17 Jahre andauernden Aufenthaltsdauer des BF kann daher für sich genommen insgesamt kein einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehender Umstand erkannt werden.

Hinsichtlich des etwaigen Bestehens eines Familienlebens in Österreich gilt auszuführen, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK das Zusammenleben der Familie schützt. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt. Der Begriff des Familienlebens ist nicht auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterium hierfür kommt etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht (vgl. EGMR 13.06.1979, Nr. 6833/74, Marckx). Hinsichtlich des etwaigen Bestehens eines Familienlebens in Österreich gilt auszuführen, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK das Zusammenleben der Familie schützt. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt. Der Begriff des Familienlebens ist nicht auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterium hierfür kommt etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht (vergleiche EGMR 13.06.1979, Nr. 6833/74, Marckx).

Es ist bei der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung auch notwendig, sich mit den Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl auseinanderzusetzen (vgl. etwa VwGH 24.09.2019, Ra 2019/20/0420, 20.09.2017, Ra 2017/19,0163, jeweils mwN). Es ist bei der nach Paragraph 9, BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung auch notwendig, sich mit den Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl auseinanderzusetzen (vergleiche etwa VwGH 24.09.2019, Ra 2019/20/0420, 20.09.2017, Ra 2017/19,0163, jeweils mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur eine Trennung von Familienangehörigen, mit denen ein gemeinsames Familienleben im Herkunftsland nicht zumutbar ist, im Ergebnis nur dann für gerechtfertigt erachtet, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme insgesamt ein sehr großes Gewicht beizumessen ist, wie dies insbesondere bei Straffälligkeit des Fremden oder bei einer von Anfang an beabsichtigten Umgehung der Regelung über den Familiennachzug der Fall ist (VGH 24.09.2019, Ra 2019/2080274; 20.08.2019, Ra 2019/18/0046, jeweils mwN).

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entsteht ein von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Familienleben zwischen Eltern und Kind mit dem Zeitpunkt der Geburt (vgl. EGMR 21.6.1988, Fall Berrehab, Appl 10.730/84 [Z21]; 26.5.1994, Fall Keegan, Appl 16.969/90 [Z44]). Diese besonders geschützte Verbindung kann in der Folge nur unter außergewöhnlichen Umständen als aufgelöst betrachtet werden (vgl. EGMR 19.2.1996, Fall Gül, Appl 23.218/94 [Z32]). Ferner ist es nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein grundlegender Bestandteil des Familienlebens, dass sich Eltern und Kinder der Gesellschaft des jeweiligen anderen Teiles erfreuen können; die Familienbeziehung wird insbesondere nicht dadurch beendet, dass das Kind in staatliche Pflege genommen wird (vgl. VfSlg 16.777/2003 mit Hinweis auf EGMR 25.2.1992, Fall Margareta und Roger Andersson,

Appl 12963/87 [Z72] mwN; zu den Voraussetzungen für ein [potentielles] Familienleben zwischen einem Kind und dessen Vater siehe auch EGMR 15.9.2011, Fall Schneider, Appl 17.080/07 [Z81] mwN). Davon ausgehend kann eine unzureichende Berücksichtigung des Kindeswohles zur Fehlerhaftigkeit der Interessenabwägung und somit zu einer Verletzung des Art. 8 EMRK führen (vgl VfGH 28.2.2012, B1644/2000 mit Hinweis auf EGMR 31.1.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl 50.435/99, sowie insbesondere EGMR 28.6.2011, Fall Nunez, Appl 55.597/09; 12.10.2016, E1349/2016). Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entsteht ein von Artikel 8, Absatz eins, EMRK geschütztes Familienleben zwischen Eltern und Kind mit dem Zeitpunkt der Geburt vergleiche EGMR 21.6.1988, Fall Berrehab, Appl 10.730/84 [Z21]; 26.5.1994, Fall Keegan, Appl 16.969/90 [Z44]). Diese besonders geschützte Verbindung kann in der Folge nur unter außergewöhnlichen Umständen als aufgelöst betrachtet werden vergleiche EGMR 19.2.1996, Fall Gül, Appl 23.218/94 [Z32]). Ferner ist es nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein grundlegender Bestandteil des Familienlebens, dass sich Eltern und Kinder der Gesellschaft des jeweiligen anderen Teiles erfreuen können; die Familienbeziehung wird insbesondere nicht dadurch beendet, dass das Kind in staatliche Pflege genommen wird vergleiche VfSlg 16.777 aus 2003, mit Hinweis auf EGMR 25.2.1992, Fall Margareta und Roger Andersson, Appl 12963/87 [Z72] mwN; zu den Voraussetzungen für ein [potentielles] Familienleben zwischen einem Kind und dessen Vater siehe auch EGMR 15.9.2011, Fall Schneider, Appl 17.080/07 [Z81] mwN). Davon ausgehend kann eine unzureichende Berücksichtigung des Kindeswohles zur Fehlerhaftigkeit der Interessenabwägung und somit zu einer Verletzung des Artikel 8, EMRK führen vergleiche VfGH 28.2.2012, B1644/2000 mit Hinweis auf EGMR 31.1.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl 50.435/99, sowie insbesondere EGMR 28.6.2011, Fall Nunez, Appl 55.597/09; 12.10.2016, E1349/2016).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind die konkreten Auswirkungen einer Aufenthaltsbeendigung für ein Elternteil auf das Wohl eines Kindes zu ermitteln und bei der Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zu berücksichtigen (vgl VfSlg 19.362/2011; VfGH 25.2.2013, U2241/2012; 19.6.2015, E426/2015; 9.6.2016, E2617/2015; 12.10.2016, E1349/2016; 14.3.2018, E3964/2017; 11.6.2018, E343/2018, E345/2018; 11.6.2018, E435/2018). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind die konkreten Auswirkungen einer Aufenthaltsbeendigung für ein Elternteil auf das Wohl eines Kindes zu ermitteln und bei der Interessenabwägung nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK zu berücksichtigen vergleiche VfSlg 19.362 aus 2011,; VfGH 25.2.2013, U2241/2012; 19.6.2015, E426/2015; 9.6.2016, E2617/2015; 12.10.2016, E1349/2016; 14.3.2018, E3964/2017; 11.6.2018, E343/2018, E345/2018; 11.6.2018, E435/2018).

Der Verfassungsgerichtshof erachtet die Annahme als lebensfremd, dass der Kontakt zwischen einem Kleinkind und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrechterhalten werden könne (vgl dazu VfGH 25.2.2013, U2241/2012; 19.6.2015, E426/2015; 12.10.2016, E1349/2016; 11.6.2018, E343/2018, E345/2018). Der Verfassungsgerichtshof erachtet die Annahme als lebensfremd, dass der Kontakt zwischen einem Kleinkind und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrechterhalten werden könne vergleiche dazu VfGH 25.2.2013, U2241/2012; 19.6.2015, E426/2015; 12.10.2016, E1349/2016; 11.6.2018, E343/2018, E345/2018).

Unbestritten besteht zwischen jedem Elternteil und seinem Kind ein unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohles schützenswertes familiäres Band, also grundsätzlich auch zwischen dem BF und seinem Sohn. Wie der EGMR in seinem Urteil vom 12.07.2001, Rs 25702/94 in Rz 150 ausführt, bedarf es aber auch hier einer Beurteilung faktischer Umstände ("..the existence or non-existence of "family life" is essentially a question of fact depending upon the real existence in practice of close personal ties").

Wie bereits festgestellt hat der BF einen am XXXX 2011 geborenen Sohn, der slowakischer Staatsbürger ist. Dieser ist jedoch im Jahr 2015 mit seiner Mutter in die Slowakei gezogen, wo er seither lebt. Der BF hat seinen Sohn zuletzt im Jahr 2021 vor seiner Inhaftierung gesehen, derzeit besteht lediglich telefonischer Kontakt. Der BF ist nicht obsorgeberechtigt und leistet – abgesehen von gelegentlichen finanziellen Zuwendungen – keinen Unterhalt und ist ein finanzielles oder anderweitig gelagertes Abhängigkeitsverhältnis vom BF – der nicht selbsterhaltungsfähig ist und auch nie einer legalen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist – sohin nicht anzunehmen. Wie bereits festgestellt hat der BF einen am römisch 40 2011 geborenen Sohn, der slowakischer Staatsbürger ist. Dieser ist jedoch im Jahr 2015 mit seiner Mutter in die Slowakei gezogen, wo er seither lebt. Der BF hat seinen Sohn zuletzt im Jahr 2021 vor seiner Inhaftierung gesehen, derzeit besteht lediglich telefonischer Kontakt. Der BF ist nicht obsorgeberechtigt und leistet – abgesehen

von gelegentlichen finanziellen Zuwendungen – keinen Unterhalt und ist ein finanzielles oder anderweitig gelagertes Abhängigkeitsverhältnis vom BF – der nicht selbsterhaltungsfähig ist und auch nie einer legalen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist – sohin nicht anzunehmen.

Was die möglichen psychischen Folgen einer Trennung für den Sohn des BF anbelangt, ist festzuhalten, dass selbst wenn die eine Trennung von einem Elternteil eine Traumatisierung mit sich bringt, eine solche laut EGMR angesichts mehrfacher Verurteilungen wegen schwerwiegender Vergehen keine Verletzung von Art 8 EMRK bedeutet (vgl. den bereits erwähnten Fall Sarközi und Mahran gegen Österreich). Was die möglichen psychischen Folgen einer Trennung für den Sohn des BF anbelangt, ist festzuhalten, dass selbst wenn die eine Trennung von einem Elternteil eine Traumatisierung mit sich bringt, eine solche laut EGMR angesichts mehrfacher Verurteilungen wegen schwerwiegender Vergehen keine Verletzung von Artikel 8, EMRK bedeutet vergleiche den bereits erwähnten Fall Sarközi und Mahran gegen Österreich).

Fallgegenständlich liegen auch keine außergewöhnlichen Umstände vor, aufgrund derer sein Sohn im Falle seiner Abschiebung im Sinne der mit Urteil vom 08.03.2011, Zambrano (C-34/09) eingeleiteten und mit Urteil vom 15.11.2011, Dereci u.a. (C-256/11) fortgesetzten Rechtsprechung des EuGH "de facto gezwungen" wäre, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen. Weder kommt dem BF die Obsorge zu, noch ist seine Anwesenheit im Bundesgebiet für dessen Versorgung sowie Erziehung - welche durch die Kindsmutter und die Großeltern gewährleistet ist - erforderlich. Aus Sicht des Kindeswohls ist eine Trennung vom Vater daher zumutbar.

Hinsichtlich des weiteren Familienlebens des BF, nämlich seiner seit rund drei Jahren bestehenden Beziehung mit der aus Ghana stammenden XXXX, mit welcher er vom 09.09.2019 bis zum 14.06.2022 im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ist zu berücksichtigen, dass der BF seine Lebensgefährtin zu einem Zeitpunkt kennenlernte, zu welchem sich sowohl der BF als auch seine Lebensgefährtin bewusst sein mussten, dass er über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügt. Auch die Begründung des gemeinsamen Haushaltes erfolgte in Kenntnis der gegen den BF bestehenden rechtskräftigen negativen Entscheidungen und der ihn treffenden Ausreisepflichtung. Sie konnten daher seit Beginn ihrer Beziehung nicht darauf vertrauen, dass sich der BF in Österreich auf rechtlich gesicherte Weise bleibend verfestigen kann und sie sich ein gesichertes Familienleben im Bundesgebiet aufbauen können, wodurch dieser Aspekt nur eingeschränkt schützenswert ist. Eine Trennung erscheint auch aufgrund des Umstandes, dass bereits während des Haftaufenthaltes des BF kein gemeinsamer Haushalt mit der Lebensgefährtin und den bestand, zumutbar. Zudem ist der Lebensgefährtin des BF zumutbar, den BF mit den Nigeria zu besuchen. Hinsichtlich des weiteren Familienlebens des BF, nämlich seiner seit rund drei Jahren bestehenden Beziehung mit der aus Ghana stammenden römisch 40, mit welcher er vom 09.09.2019 bis zum 14.06.2022 im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ist zu berücksichtigen, dass der BF seine Lebensgefährtin zu einem Zeitpunkt kennenlernte, zu welchem sich sowohl der BF als auch seine Lebensgefährtin bewusst sein mussten, dass er über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügt. Auch die Begründung des gemeinsamen Haushaltes erfolgte in Kenntnis der gegen den BF bestehenden rechtskräftigen negativen Entscheidungen und der ihn treffenden Ausreisepflichtung. Sie konnten daher seit Beginn ihrer Beziehung nicht darauf vertrauen, dass sich der BF in Österreich auf rechtlich gesicherte Weise bleibend verfestigen kann und sie sich ein gesichertes Familienleben im Bundesgebiet aufbauen können, wodurch dieser Aspekt nur eingeschränkt schützenswert ist. Eine Trennung erscheint auch aufgrund des Umstandes, dass bereits während des Haftaufenthaltes des BF kein gemeinsamer Haushalt mit der Lebensgefährtin und den bestand, zumutbar. Zudem ist der Lebensgefährtin des BF zumutbar, den BF mit den Nigeria zu besuchen.

Insoweit das Familienleben des BF in Österreich durch die Beendigung seines Aufenthaltes eingeschränkt wird, liegt dies darüber hinaus angesichts der vom BF – im Folgenden noch näher auszuführenden – begangenen strafbaren Handlungen, in seiner eigenen Verantwortung, sodass das Familienleben schließlich auch dahingehend relativierend zu beurteilen war.

Es ist auch auf die Judikatur des VwGH zu verweisen, wonach der BF die allfällige Trennung von seinen Familienangehörigen ebenso wie mögliche Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in seinem Heimatland im öffentlichen Interesse in Kauf zu nehmen hat (vgl. VwGH 09.07.2009, Zl. 2008/22/0932; 22.02.2011, Zl. 2010/18/0417). Es ist auch auf die Judikatur des VwGH zu verweisen, wonach der BF die allfällige Trennung von seinen Familienangehörigen ebenso wie mögliche Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in seinem Heimatland im öffentlichen Interesse in Kauf zu nehmen hat vergleiche VwGH 09.07.2009, Zl. 2008/22/0932; 22.02.2011, Zl. 2010/18/0417).

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass im Verfahren keine Umstände einer besonderen Vulnerabilität des BF hervorgekommen sind, die ihm eine Integration in die nigerianische Gesellschaft kurzfristig so erschweren würden, dass es ihm nicht mehr möglich wäre, einen Kontakt nach Österreich aufrecht zu erhalten, ist ferner davon auszugehen, dass er den Kontakt zu seinem Sohn bzw. Lebensgefährtin grundsätzlich aufrecht erhalten wird können. In Nigeria ist die Kommunikation nach außen, sei es über Telefon, sei es im brieflichen/elektronischen Wege, im Allgemeinen grundsätzlich gewährleistet und ist daher anzunehmen, dass im Falle einer Trennung zumindest telefonischer oder postalischer Kontakt zum Sohn und zur Lebensgefährtin gewahrt werden kann. Schließlich erscheint eine Trennung auch aufgrund des Umstandes, dass der BF mit seinem Sohn, der in der Slowakei wohnhaft ist, nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, er diesen zuletzt im Jahr 2021 gesehen hat und seither lediglich telefonischer Kontakt besteht, zumutbar.

Was das Privatleben des BF in Österreich anbelangt, so sind im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte hervorgekommen, wonach der BF im Hinblick auf seinen rund 17 Jahre andauernden Aufenthalt im Bundesgebiet, aus welchem sich per se das Vorhandensein eines Privatlebens ergibt, einen maßgeblichen und überdurchschnittlichen Grad an Integration erlangt hätte, der seinen persönlichen Interessen entscheidendes Gewicht verleihen würde.

Nicht verkannt wird, dass der BF Mitglied einer afrikanischen Kirchengemeinschaft ist, im Bundesgebiet Freundschaften geschlossen hat und infolgedessen über mehrere Empfehlungsschreiben verfügt. In sprachlicher Hinsicht gilt es jedoch zu Ungunsten des BF zu berücksichtigen, dass er sich seit rund 17 Jahren im Bundesgebiet aufhält und bislang weder zertifizierte Deutschkenntnisse erworben noch an Sprachkursen teilgenommen hat. Auch eine nachhaltige Integration am Arbeitsmarkt ist dem BF seit seiner Einreise nicht gelungen. Er hat zwar eine Straßenzeitung verkauft, doch versuchte er sich in der Vergangenheit vor allem durch den illegalen Verkauf von Drogen eine Einnahmequelle zu verschaffen. Der BF verfügt zwar über eine – wenn auch veraltete – Einstellungszusage aus dem Jahr 2018, eine nachhaltige Erwerbstätigkeit hat er allerdings zu keinem Zeitpunkt ausgeübt und war er auch nicht um berufliche Aus- und Weiterbildung bemüht. Eine Selbsterhaltungsfähigkeit des BF, der sich derzeit in stationärer Behandlung befindet, ist nicht gegeben. Im Ergebnis kamen sohin keine besonderen Aspekte einer Integration hervor und konnte eine nachhaltige Aufenthaltsverfestigung des BF im Bundesgebiet demnach nicht festgestellt werden.

Soweit der BF über private Bindungen in Österreich verfügt, ist darauf hinzuweisen, dass diese zwar durch eine Rückkehr nach Nigeria gelockert werden, es deutet jedoch nichts darauf hin, dass der BF hierdurch gezwungen wird, den Kontakt zu jenen Personen, die ihm in Österreich nahestehen, gänzlich abubrechen. Auch hier steht es ihm frei, die Kontakte anderweitig (telefonisch, elektronisch, brieflich, durch kurzfristige Urlaubsaufenthalte) aufrecht zu erhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zudem mehrfach darauf hingewiesen, dass es im Sinne des§ 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG maßgeblich relativierend ist, wenn integrationsbegründende Schritte in einem Zeitpunkt gesetzt wurden, in dem sich der Fremde (spätestens nach Abweisung seines unbegründeten Antrages auf internationalen Schutz) seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste (vgl. VwGH 03.03.2021, Ra 2021/19/0023; 07.10.2020, Ra 2020/14/0333; 15.04.2020, Ra 2019/18/0542; 16.01.2020, Ra 2019/20/0606). Der Verwaltungsgerichtshof hat zudem mehrfach darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 8, BFA-VG maßgeblich relativierend ist, wenn integrationsbegründende Schritte in einem Zeitpunkt gesetzt wurden, in dem sich der Fremde (spätestens nach Abweisung seines unbegründeten Antrages auf internationalen Schutz) seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste vergleiche VwGH 03.03.2021, Ra 2021/19/0023; 07.10.2020, Ra 2020/14/0333; 15.04.2020, Ra 2019/18/0542; 16.01.2020, Ra 2019/20/0606).

Das Gewicht seiner privaten Interessen wird daher dadurch gemindert, dass sie in einem Zeitpunkt entstanden, in dem er sich seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst war (vgl. VwGH 19.02.2009, 2008/18/0721; 30.04.2009, 2009/21/0086; VfSlg. 18.382/2008 mHa EGMR 24.11.1998, 40.447/98, Mitchell; EGMR 11.04.2006, 61.292/00, Useinov). Das Gewicht seiner privaten Interessen wird daher dadurch gemindert, dass sie in einem Zeitpunkt entstanden, in dem er sich seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst war vergleiche VwGH 19.02.2009, 2008/18/0721; 30.04.2009, 2009/21/0086; VfSlg. 18.382 aus 2008, mHa EGMR 24.11.1998, 40.447/98, Mitchell; EGMR 11.04.2006, 61.292/00, Useinov).

Im Falle des BF kommen die drei strafgerichtlichen Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz hinzu, wobei er zuletzt

mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 21.12.2021, GZ: XXXX wegen §§ 27 Abs. 1, Z 1 1. und 2. Fall SMG sowie wegen § 28a Abs. 1, 5. Fall SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von drei Jahren verurteilt wurde. Mit Beschluss des Landesgerichtes XXXX vom 24.11.2022 wurde dem BF ein Strafaufschub bis zum 24.11.2024 gewährt, um sich notwendiger gesundheitlicher Maßnahmen zu unterziehen und wurde der BF infolgedessen am 29.11.2022 zur stationärer Drogentherapie im XXXX aufgenommen. Der BF hat mit den rechtskräftig festgestellten Übertretungen nach dem Suchtmittelgesetz wiederholt ein Verhalten gesetzt, welches keine Achtung der (straf-)rechtlich in Österreich (und insgesamt in der Union) geschützten Werte zeigt und welches auf die Bereitschaft der Negierung österreichischer Gesetze und gesellschaftlicher Regeln hinweist. Im Falle des BF kommen die drei strafgerichtlichen Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz hinzu, wobei er zuletzt mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 21.12.2021, GZ: römisch 40 wegen Paragraphen 27, Absatz eins,, Ziffer eins, 1. und 2. Fall SMG sowie wegen Paragraph 28 a, Absatz eins, 5, Fall SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von drei Jahren verurteilt wurde. Mit Beschluss des Landesgerichtes römisch 40 vom 24.11.2022 wurde dem BF ein Strafaufschub bis zum 24.11.2024 gewährt, um sich notwendiger gesundheitlicher Maßnahmen zu unterziehen und wurde der BF infolgedessen am 29.11.2022 zur stationärer Drogentherapie im römisch 40 aufgenommen. Der BF hat mit den rechtskräftig festgestellten Übertretungen nach dem Suchtmittelgesetz wiederholt ein Verhalten gesetzt, welches keine Achtung der (straf-)rechtlich in Österreich (und insgesamt in der Union) geschützten Werte zeigt und welches auf die Bereitschaft der Negierung österreichischer Gesetze und gesellschaftlicher Regeln hinweist.

Es ist unbestritten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch unter dem Aspekt der Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen zu sehen sind und die Aufenthaltsbeendigung von straffällig gewordenen Ausländern grundsätzlich als legitimes Interesse eines Aufenthaltsstaates gilt, weshalb Straftaten wesentliche Gründe sind, die bei Rückkehrentscheidungen im Rahmen der Interessenabwägung zu Ungunsten eines Fremden ausschlagen können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 18.01.2021, Ra 2020/21/0528 ausgesprochen, dass ungeachtet eines mehr als zehnjährigen Aufenthaltes und des Vorhandenseins gewisser integrationsbegründender Merkmale gegen ein Überwiegen der persönlichen Interessen bzw. für ein größeres öffentliches Interesse an der Verweigerung eines Aufenthaltstitels (oder an der Erlassung einer aufenthaltsbeenden Maßnahme) sprechende Umstände in Anschlag gebracht werden können, wobei dazu insbesondere das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zählt (vgl. VwGH 30.06.2016, Ra 2016/21/0165; VwGH 10.11.2015, Ro 2015/19/0001; VwGH 03.09.2015, Ra 2015/21/0121; VwGH 25.04.2014, Ro 2014/21/0054). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 18.01.2021, Ra 2020/21/0528 ausgesprochen, dass ungeachtet eines mehr als zehnjährigen Aufenthaltes und des Vorhandenseins gewisser integrationsbegründender Merkmale gegen ein Überwiegen der persönlichen Interessen bzw. für ein größeres öffentliches Interesse an der Verweigerung eines Aufenthaltstitels (oder an der Erlassung einer aufenthaltsbeenden Maßnahme) sprechende Umstände in Anschlag gebracht werden können, wobei dazu insbesondere das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zählt vergleiche VwGH 30.06.2016, Ra 2016/21/0165; VwGH 10.11.2015, Ro 2015/19/0001; VwGH 03.09.2015, Ra 2015/21/0121; VwGH 25.04.2014, Ro 2014/21/0054).

Vor allem im Bereich der Suchtmittelkriminalität berührt die aus der Begehung eines solchen strafbaren Deliktes ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit wegen der besonderen Gefährlichkeit für Dritte ein Grundinteresse der Gesellschaft. In Bezug auf Suchtgiftdelinquenz hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt festgehalten, dass diese ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben ist und an dessen Verhinderung ein besonders großes öffentliches Interesse besteht (vgl. beispielsweise VwGH vom 01.04.2019, Ra 2018/19/0643). Im Hinblick auf die „verheerende Wirkung von Drogen auf das Leben von Menschen“ hat auch der EGMR wiederholt sein Verständnis für die Bestimmtheit der Mitgliedstaaten im Vorgehen gegenüber Personen, die an der Verbreitung von Drogen aktiv mitwirken, zum Ausdruck gebracht (vgl. EGMR, 19.02.1998, Dalia gegen Frankreich, Nr. 154/1996/773/974 sowie EGMR vom 30.11.1999, Baghli gegen Frankreich, Nr. 34374/97) und überdies festgehalten, dass "angesichts der verheerenden Auswirkungen der Suchtgiftkriminalität die Staaten berechtigt sind, insofern besonders rigoros vorzugehen" (EGMR 01.12.2016, Salem v Denmark, Nr. 77036/11). Vor allem im Bereich der Suchtmittelkriminalität berührt die aus der Begehung eines solchen strafbaren Deliktes ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit wegen der besonderen Gefährlichkeit für Dritte ein Grundinteresse der Gesellschaft. In Bezug auf Suchtgiftdelinquenz hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt festgehalten, dass diese ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben ist und an dessen Verhinderung ein besonders

großes öffentliches Interesse besteht vergleiche beispielsweise VwGH vom 01.04.2019, Ra 2018/19/0643). Im Hinblick auf die „verheerende Wirkung von Drogen auf das Leben von Menschen“ hat auch der EGMR wiederholt sein Verständnis für die Bestimmtheit der Mitgliedstaaten im Vorgehen gegenüber Personen, die an der Verbreitung von Drogen aktiv mitwirken, zum Ausdruck gebracht vergleiche EGMR, 19.02.1998, Dalia gegen Frankreich, Nr. 154/1996/773/974 sowie EGMR vom 30.11.1999, Baghli gegen Frankreich, Nr. 34374/97) und überdies festgehalten, dass "angesichts der verheerenden Auswirkungen der Suchtgiftkriminalität die Staaten berechtigt sind, insofern besonders rigoros vorzugehen" (EGMR 01.12.2016, Salem v Denmark, Nr. 77036/11).

Vor diesem Hintergrund und insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der BF wiederholt wegen der Begehung strafbarer Handlungen nach dem SMG verurteilt wurde, gefährdet der weitere Aufenthalt des BF im Bundesgebiet jedenfalls die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Die im vorliegenden Beschwerdefall vorzunehmende Interessenabwägung schlägt somit insbesondere aufgrund der Straffälligkeit des BF eindeutig zugunsten des öffentlichen Interesses an seiner Außerlanderschaffung aus.

Der BF beherrscht darüber hinaus die Sprache seines Herkunftsstaates, sodass auch eine Resozialisierung und die (Wieder)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an keiner Sprachbarriere scheitert und von diesem Gesichtspunkt her möglich ist. Im Hinblick auf den Umstand, dass der BF zumindest die Hälfte seines Lebens im Herkunftsstaat verbracht hat und ihm die dortige Kultur vertraut ist, ist davon auszugehen, dass anhaltende Bindungen zum Herkunftsstaat bestehen. Es kann daher nicht gesagt werden, dass der BF seinem Kulturkreis völlig entrückt wäre und sich in seiner Heimat überhaupt nicht mehr zurechtfinden würde. Im Übrigen sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Schwierigkeiten beim Wiederaufbau einer Existenz - letztlich auch als Folge des Verlassens des Heimatlandes ohne ausreichenden (die Asylgewährung oder Einräumung von subsidiärem Schutz rechtfertigenden) Grund für eine Flucht nach Österreich - im öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen hinzunehmen (vgl. VwGH 29.4.2010, 2009/21/0055). Der BF beherrscht darüber hinaus die Sprache seines Herkunftsstaates, sodass auch eine Resozialisierung und die (Wieder)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an keiner Sprachbarriere scheitert und von diesem Gesichtspunkt her möglich ist. Im Hinblick auf den Umstand, dass der BF zumindest die Hälfte seines Lebens im Herkunftsstaat verbracht hat und ihm die dortige Kultur vertraut ist, ist davon auszugehen, dass anhaltende Bindungen zum Herkunftsstaat bestehen. Es kann daher nicht gesagt werden, dass der BF seinem Kulturkreis völlig entrückt wäre und sich in seiner Heimat überhaupt nicht mehr zurechtfinden würde. Im Übrigen sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Schwierigkeiten beim Wiederaufbau einer Existenz - letztlich auch als Folge des Verlassens des Heimatlandes ohne ausreichenden (die Asylgewährung oder Einräumung von subsidiärem Schutz rechtfertigenden) Grund für eine Flucht nach Österreich - im öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen hinzunehmen vergleiche VwGH 29.4.2010, 2009/21/0055).

Es sind - unter der Schwelle des Art. 2 und 3 EMRK - aber auch die Verhältnisse im Herkunftsstaat unter dem Gesichtspunkt des Privatlebens zu berücksichtigen, so sind etwa auch Behandlungsmöglichkeiten bei medizinischen Problemen bzw. eine etwaigen wegen der dort herrschenden Verhältnisse bewirkte maßgebliche Verschlechterung gesundheitlicher Probleme auch in die bei der Erlassung der Rückkehrentscheidung vorzunehmende Interessensabwägung nach § 9 BFA-VG miteinzubeziehen (vgl. dazu VwGH, 16.12.2015, Ra 2015/21/0119). Besondere Schwierigkeiten sind gegenständlich aber nicht zu erwarten und liegen beim BF doch keine besonderen Verletzlichkeiten, etwa in Form einer schweren Erkrankung oder einer Fürsorgepflicht für ein Kind, vor. Zudem steht er in Kontakt mit seiner Mutter. Der BF befindet sich zwar derzeit in einer Drogentherapie, es liegen jedoch keine Hinweise vor, dass ein Abbruch dieser im Falle einer Rückkehr die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelte hohe Schwelle einer Verletzung des Art. 3 EMRK herbeiführen würde. Somit ist auch aus diesem Blickwinkel nicht von einem Überwiegen der Interessen des BF auszugehen. Es sind - unter der Schwelle des Artikel 2 und 3 EMRK - aber auch die Verhältnisse im Herkunftsstaat unter dem Gesichtspunkt des Privatlebens zu berücksichtigen, so sind etwa auch Behandlungsmöglichkeiten bei medizinischen Problemen bzw. eine etwaigen wegen der dort herrschenden Verhältnisse bewirkte maßgebliche Verschlechterung gesundheitlicher Probleme auch in die bei der Erlassung der Rückkehrentscheidung vorzunehmende Interessensabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG miteinzubeziehen vergleiche dazu VwGH, 16.12.2015, Ra 2015/21/0119). Besondere Schwierigkeiten sind gegenständlich aber nicht zu erwarten und liegen beim BF doch keine besonderen Verletzlichkeiten, etwa in Form einer schweren Erkrankung oder einer Fürsorgepflicht für ein Kind, vor. Zudem steht er in Kontakt mit seiner Mutter. Der BF befindet sich zwar derzeit in einer Drogentherapie, es liegen jedoch keine Hinweise vor, dass ein Abbruch dieser

im Falle einer Rückkehr die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelte hohe Schwelle einer Verletzung des Artikel 3, EMRK herbeiführen würde. Somit ist auch aus diesem Blickwinkel nicht von einem Überwiegen der Interessen des BF auszugehen.

Angesichts der - somit in ihrem Gewicht erheblich geminderten - Gesamtinteressen des BF am Verbleib in Österreich überwiegen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, die sich neben den gefährdeten Sicherheitsinteressen insbesondere im Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften sowie darin manifestieren, dass das Asylrecht (und die mit der Einbringung eines Asylantrags verbundene vorläufige Aufenthaltsberechtigung) nicht zur Umgehung der allgemeinen Regelungen eines geordneten Zuwanderungswesens dienen darf (vgl. dazu im Allgemeinen und zur Gewichtung der maßgeblichen Kriterien VfGH 29.9.2007, B 1150/07). Angesichts der - somit in ihrem Gewicht erheblich geminderten - Gesamtinteressen des BF am Verbleib in Österreich überwiegen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, die sich neben den gefährdeten Sicherheitsinteressen insbesondere im Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften sowie darin manifestieren, dass das Asylrecht (und die mit der Einbringung eines Asylantrags verbundene vorläufige Aufenthaltsberechtigung) nicht zur Umgehung der allgemeinen Regelungen eines geordneten Zuwanderungswesens dienen darf vergleiche dazu im Allgemeinen und zur Gewichtung der maßgeblichen Kriterien VfGH 29.9.2007, B 1150/07).

Insgesamt ist sohin angesichts der privaten und familiären Verhältnisse des BF im Verfahren nicht hervorgekommen, dass eine Heilung des Mangels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK indiziert gewesen wäre, weshalb der Mängelheilungsantrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 iVm § 8 AsylG-DV 2005 abzuweisen war. Insgesamt ist sohin angesichts der privaten und familiären Verhältnisse des BF im Verfahren nicht hervorgekommen, dass eine Heilung des Mangels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK indiziert gewesen wäre, weshalb der Mängelheilungsantrag gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 8, AsylG-DV 2005 abzuweisen war.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 iVm § 8 Abs. 1 AsylG-DV 2005 als unbegründet abzuweisen. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 in Verbindung mit Paragraph 8, Absatz eins, AsylG-DV 2005 als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im gegenständlichen Fall wurde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK geänderte Verhältnisse Integration Interessenabwägung Mängelheilung mündliche Verhandlung öffentliche Interessen Privat- und Familienleben private Interessen Reisedokument Straftaft

Suchtgifthandel Suchtmitteldelikt unzulässiger Antrag Verbrechen Vorlagepflicht wesentliche Änderung wesentliche Sachverhaltsänderung Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:I405.1307725.6.00

Im RIS seit

20.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at